Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

8. Jahrgang | Baruth/Mark, den 16. Juli 2014 | Nummer 8

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Erneute Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ Seite 3

Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V - 1. Änderung“ nach § 3 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Schallrahmenplans für das Industriegebiet Bernhardsmüh Seite 4

Aufforderung des Wahlleiters an die im Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen für Beisitzer/innen der Wahlvorstände zur Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 Seite 5

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes “Obere Dahme/Berste” - Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung Seite 5

Bekanntmachung des Amtsgerichts Zossen - Schöffen der Gemeinde Baruth/Mark Seite 6

Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau - Anordnung des Bodenordnungsverfahrens Baruth, Verf.-Nr. 6109 X Seite 6

Energiezentrale der Pfleiderer Baruth GmbH - Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Seite 7

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-versammlung** am 24.09.2014 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:** am 08.09.2014 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:** am 10.09.2014 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:** am 15.09.2014 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:** am 29.09.2014 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Stadtverordnetenversammlung

I.) Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 18.06.2014 (konstituierende Sitzung) wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

14/036 Beschluss über die Fortgeltung der Geschäftsordnung

14/037 Benennung der Fraktionen - Es werden folgende Fraktionen gebildet:
SPD: Vorsitzender: Daniel Schacht, Stellvertreter: Dr. Georg Goes; weitere Mitglieder: Alexandra v. Lochow; Karsten Wittke
DIE LINKE: Vorsitzender: Michael Ebell; Stellvertreter; Jörg Stubbe, weiteres Mitglied: Helmut Werner
CDU: Vorsitzender: Bernd Hüsgen; Stellvertreter: Ralf Hensel; weiteres Mitglied: Lutz Möbus
LOB: Vorsitzende: Marlies Patzer; Stellvertreterin: Alexandra Flach; weitere Mitglieder; Dirk Wache; Matthias Jahn, Tilo Kannegießer

14/038 Beschluss über die Bildung des Wahlausschusses und seiner Mitglieder

14/039 Wahl von Herrn Lutz Möbus zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark

14/040 Beschluss zur Berufung von Frau Alexandra Flach zur stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark

14/041 Beschluss über die Anzahl der Sitze im Hauptausschuss (hier 4) und deren Besetzung wie folgt:
Mitglied: Daniel Schacht; Stellvertreter: Dr. Georg Goes
Mitglied: Michael Ebell; Stellvertreter: Jörg Stubbe
Mitglied: Lutz Möbus; Stellvertreter: Bernd Hüsgen
Mitglied: Marlies Patzer; Stellvertreterin Alexandra Flach
(**Hinweis d. Redaktion**: Bürgermeister Peter Ilk ist kraft Gesetzes geborenes Mitglied des Hauptausschusses)

14/042 Beschluss über den Vorsitz im Hauptausschuss durch den hauptamtlichen Bürgermeister

14/043 Beschluss über die Sitze im Bauausschuss (hier 5) und deren Besetzung wie folgt:
Mitglied: Georg Goes; Stellvertreterin: Alexandra von Lochow
Mitglied: Michael Ebell; Stellvertreter: Helmut Werner
Mitglied: Lutz Möbus; Stellvertreter: Bernd Hüsgen
Mitglied: Tilo Kannegießer; Stellvertreter: Dirk Wache
Mitglied: Matthias Jahn; Stellvertreterin: Alexandra Flach

14/044 Beschluss über die Sitze im Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (hier 5) und deren Besetzung wie folgt:
Mitglied: Alexandra v. Lochow; Stellvertreter: Daniel Schacht
Mitglied: Karsten Wittke, Stellvertreter: Dr. Georg Goes
Mitglied: Helmut Werner; Stellvertreter: nicht benannt
Mitglied: Bernd Hüsgen; Stellvertreter: Ralf Hensel
Mitglied: Marlies Patzer; Stellvertreterin: Alexandra Flach

14/045 Beschluss über die Sitze im Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU (hier 5) und deren Besetzung wie folgt:
Mitglied: Karsten Wittke; Stellvertreter: Daniel Schacht
Mitglied: Jörg Stubbe, Stellvertreter: Helmut Werner
Mitglied: Ralf Hensel; Stellvertreter: Bernd Hüsgen
Mitglied: Alexandra Flach; Stellvertreter: Tilo Kannegießer
Mitglied: Dirk Wache; Stellvertreterin: Marlies Patzer

14/046 Beschluss über die Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss (hier 4) und deren Besetzung wie folgt:
Mitglied: Daniel Schacht; Stellvertreterin: Alexandra Lochow
Mitglied: Jörg Stubbe, Stellvertreter: nicht benannt
Mitglied: Bernd Hüsgen; Stellvertreter: nicht benannt
Mitglied: Marlies Patzer; Stellvertreter: Matthias Jahn

14/047 Berufung von Frau Birgit Kühne zur allgemeinen Stellvertreterin des Bürgermeisters

14/048 Beschluss zum Vorschlag Herrn Gerd Langners als Vertreter der Stadt Baruth/Mark im Kreisseniorenbeirat

14/049 Beschluss zur Benennung der folgenden Personen als Vertreter der Stadt Baruth/Mark im Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ wie folgt:
1. Peter Ilk;
2. Helmut Dornbusch;
3. Justus Hüsgen

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 18.06.2014 wurden keine Sachbeschlüsse gefasst.

II.) Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.06.2014 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

14/050 Beschluss zur Wahlprüfungsentscheidung über die Kommunalwahl 2014 wie folgt: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

14/053 Beschluss über die Gründung eines neuen Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt, Festsetzung der Sitze auf 5 und deren Besetzung wie folgt:
Mitglied: Daniel Schacht; Stellvertreter: Dr. Georg Goes
Mitglied: nicht benannt, Stellvertreter: nicht benannt
Mitglied: Bernd Hüsgen; Stellvertreter; Lutz Möbus
Mitglied: Dirk Wache; Stellvertreter: Tilo Kannegießer
Mitglied: Matthias Jahn; Stellvertreterin: Alexandra Flach

14/054 Beschluss über die Besetzung der Ausschussvorsitze im Bauausschuss, im Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur, im Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt, im Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU sowie im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Baruth/Mark wie folgt:
Bauausschuss: Dr. Georg Goes
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur: Marlies Patzer
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt: Bernd Hüsgen
Werksausschuss d. Eigenbetriebes WABAU: Alexandra Flach
Rechnungsprüfungsausschuss: Jörg Stubbe

14/055 Berufung der sachkundigen Einwohner für den Bauausschuss, den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur sowie den Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark wie folgt: Bauausschuss: Jan Pfeifer; Lothar König; Kai Rosenthal; Rolf Gräser
Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur: Hans-Joachim Schaele; Ute Nitsche; Viviane Hüsgen; Katrin Kreutzmann
Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU; Gert-Rainer Schacht; Reiner Jahn; Justus Hüsgen; Dietmar Wolf

14/056 Beschluss zur eingeschränkten Abwägung und Auftrag zur erneuten Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange betreffend den Bebauungsplan Nr. 23/12 „WindparkPetkus“

Nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 26.06.2014 folgender Sachbeschluss gefasst:

14/051 Beschluss zur Ablehnung einer außergerichtlichen Vergleichsvereinbarung mit der Fa. UKA Meißen betreffend das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Baruth/Mark, den 27.06.2014

gez. Ilk
Bürgermeister

Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

vom 27.03.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26. März 2014 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. 1/13, Nr. 18), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zu sichernde Planung
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

§ 1
Zu sichernde Planung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.03.2014 erneut beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan wird die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Das Gebiet entspricht in seinem Umfang dem durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Entwurf des Regionalplanes 2020 (Arbeitsstand 24.10.2013) vorgesehenen Windeignungsgebiet (WEG) 38 zzgl. eines Puffers von 100 m auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark zwecks Sicherung der Abstandsflächen.
(2) Der Bebauungsplan soll die Standortflächen, die Erschließung und den Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet regeln. Die Gesamthöhe der Anlagen soll auf 200m begrenzt werden. Der Plan soll dazu beitragen, dass der Nutzung der Windkraft im Bereich des Stadt Baruth/Mark substanziell Raum verschafft wird.
(3) Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgenden Flurstücke in den Gemarkungen Groß Ziescht und Merzdorf:
Gemarkung Groß Ziescht, Flur 1, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22 (teilweise), 40 (teilweise), 41, 42, 43, 44 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 69 (teilweise), 70, 71, 72 (teilweise), 77 (teilweise), 81 (teilweise);
Gemarkung Groß Ziescht, Flur 3, Flurstücke 19 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52, 53, 54, 55, 56, 57;
Gemarkung Groß Ziescht, Flur 4, Flurstücke 84 (teilweise), 114 (teilweise), 117 (teilweise), 118 (teilweise), 119, 120 (teilweise), 121 (teilweise), 122 (teilweise), 124 bis 127 (jeweils teilweise), 128, 133, 134, 135, 136 bis 138 (jeweils teilweise), 139, 140, 141, 164 (teilweise), 165 (teilweise);
Gemarkung Groß Ziescht, Flur 5, Flurstücke 1 aus 1 (teilweise), 1 aus 2 (teilweise), 2, 3 bis 7 (jeweils teilweise), 11 bis 13 (jeweils teilweise), 17 (teilweise), 18, 19 (teilweise), 20, 21, 22 bis 27 (jeweils teilweise), 28, 34 bis 37 (jeweils teilweise), 38, 39, 40, 42, 47 (teilweise), 50 (teilweise), 52 (teilweise);
Gemarkung Merzdorf, Flur 5, Flurstücke 16 (teilweise), 17, 18 bis 21 (jeweils teilweise), 41 (teilweise), 43 (teilweise), 100 (teilweise), 102 (teilweise).
(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.
(3) Maßgeblich ist der in der Karte dargestellte Geltungsbereich.

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bau- oder immissionsrechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, beginnend ab dem Tag ihres Inkrafttretens, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert wird.
(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Baruth/Mark, den 27.03.2014

Ilk
Bürgermeister

Erneute Bekanntmachungsanordnung

für die Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Baruth/Mark für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark die erneute öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 26. März 2014 beschlossenen Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im nächsten Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark am 16.07.2014 an.
Dabei ist der Satzungstext der Veränderungssperre gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark bekannt zu machen.
Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist, wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.
Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre wird in der Zeit vom
24. Juli 2014 bis einschließlich 8. August 2014
im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark ausgelegt und kann dort während der Dienststunden

Montag:	**7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Dienstag:	**7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Mittwoch:	**7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Donnerstag:	**7.30 Uhr bis 18.30 Uhr**
Freitag:	**7.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die hier angeordnete erneute Bekanntmachung erfolgt zur Heilung von etwaigen Fehlern bei der ursprünglichen Bekanntmachung der Veränderungssperre im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark vom 17. Juli 2013 sowie der erneuten Bekanntmachung der Veränderungssperre in den Amtsblättern für die Stadt Baruth/Mark vom 16. April 2014 und vom 14. Mai 2013.

Baruth/Mark, den 02.07.2014

Ilk
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V - 1. Änderung“ nach § 3 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung des Entwurfs des Schallrahmenplans für das Industriegebiet Bernhardsmüh

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 23.04.2014 unter der Beschlussnummer 14/025 den Offenlagebeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V - 1. Änderung“ beschlossen.
Die 1. Änderung des Bebauungsplans betrifft ausschließlich die Aufhebung der textlichen Festsetzung 1. 4 - Schallschutz - für den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Industriegebiet Bernhardsmüh. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Daher wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.
Im gleichen Zuge beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark unter der Beschlussnummer 14/026 die Offenlage des **Entwurfs des Schallrahmenplans** für das Industriegebiet Bernhardsmüh zusammen mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15/00 „Bernhardsmüh V“.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom
28.07.2014 bis einschließlich zum 29.08.2014
im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag:	**7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Dienstag:	**7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Mittwoch:	**7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**
Donnerstag:	**7.30 Uhr bis 18.30 Uhr**
Freitag:	**7.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Baruth/Mark, den 07.07.2014

Ilk
Bürgermeister *Siegel*

Planskizze:
Lage des Plangebiets „Bernhardsmüh V - 1. Änderung“ (dunkelgrau markiert)

Aufforderung des Wahlleiters

an die im Wahlgebiet der Stadt Baruth/Mark vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen für Beisitzer/innen der Wahlvorstände zur Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

Gemäß § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 19. Februar 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 07], S.150), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 21], S.386) fordere ich die in der Stadt Baruth/Mark vertretenen vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, bis zum

01.08.2014

wahlberechtigte Personen der Stadt Baruth/Mark als Beisitzer/innen der Wahlvorstände zur Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 vorzuschlagen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der

Stadt Baruth/Mark
Wahlleiter
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

einzureichen.

Die insoweit gebildeten Wahlbezirke werden auf Anforderung mitgeteilt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen gemäß § 46 Abs. 3, 4 des Wahlgesetzes für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz - BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 02], S.30), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 07] verpflichtet:

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder dessen Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen, wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

Baruth/Mark, den 07.07.2014

gez. Linke
Wahlleiter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görlsdorf
Garrenchen Nr. 16
Telefon: 03544 4290
E-Mail: info@guv-garrenchen.de
Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2014 bis Februar 2015 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferrandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“), Garrenchen Nr. 16, 15926 Luckau OT Görlsdorf, Telefon: 03544 4290; Fax: 03544 6364; E-Mail: info@guv-garrenchen.de.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2014

gez. Kahlbaum *gez. Schmidt*
(Verbandsvorsteher) *(Verbandsgeschäftsführerin)*

Amtsgericht Zossen

-Der Direktor-

Schöffen der Gemeinde Baruth/Mark

Name	Vorname	Ortsteil	Erwachsenen-hauptschöffe	Erwachsenen-hilfsschöffe	Jugendhaupt-schöffe	Jugendhilfs-schöffe
Patzer	Mirko	Paplitz	x			

Land Brandenburg
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnungsverfahren Baruth
Verfahrensnummer: 6109 X

Luckau, den 25. Juni 2014

Amtliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau gibt folgenden **Beschluss** bekannt:

1. Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. 1 S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), wird das
   Bodenordnungsverfahren Baruth, Verf.-Nr. 6109 X
   angeordnet und das Verfahrensgebiet für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land:	Brandenburg		
Landkreis:	Teltow-Fläming		
Gemeinde:	Baruth/Mark		
Gemarkung:	Paplitz	;	Baruth
Flur:	4	;	6
Flurstücke:	21	;	337, 333.

2. Der Beschluss mit Gründen und Auszug aus dem Liegenschaftskataster liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang im
   Stadt Baruth/Mark
   Ernst-Thalmann-Platz 4
   15837 Baruth/Mark
   aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
3. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind:
   - als Teilnehmer
   die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie der Eigentümer der auf diesen Grundstücken in Sondereigentum stehenden Gebäude und baulichen Anlagen.
   - als Nebenbeteiligte
   die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände, die Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie der Dritterwerber.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:
   Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau
   anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.
   Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.
   Auf Verlangen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.
   Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.
   Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
   a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
   b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
   c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG),
   d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
   e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieser der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
   Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so muss das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Luckau anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu den Buchstaben b, c und d dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau
schriftlich zur Niederschrift einzulegen.

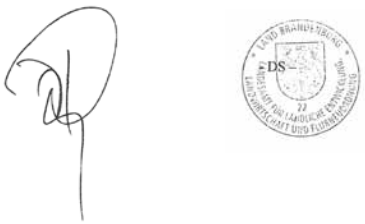

Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

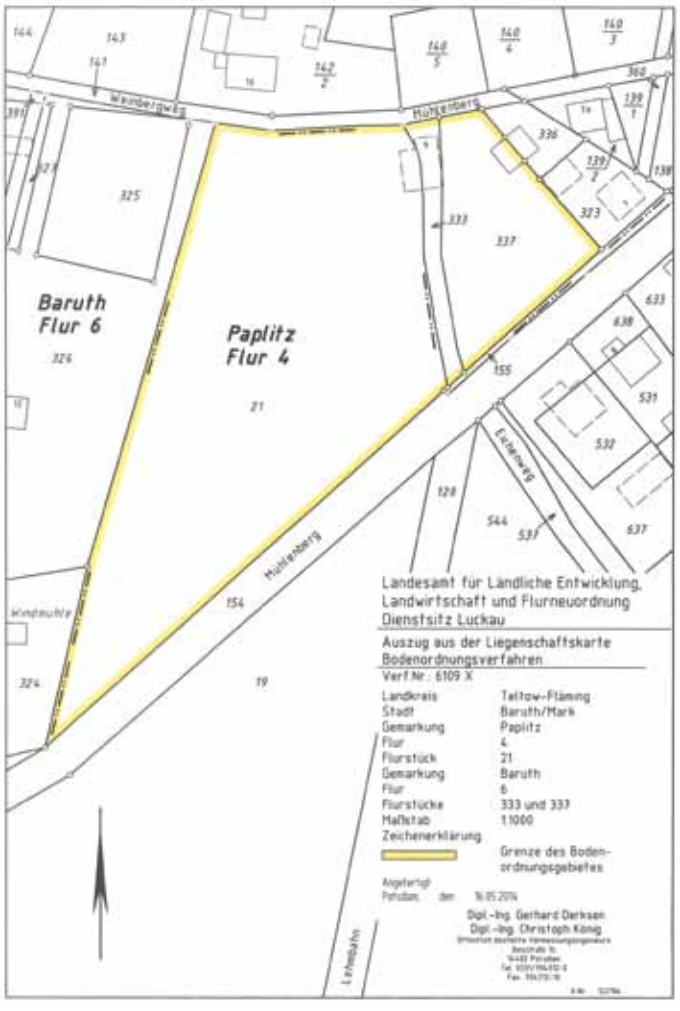

Energiezentrale der Pfleiderer Baruth GmbH

Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Pfleiderer Holzwerkstoffe GmbH betreibt am Standort 15837 Baruth/Mark eine Energiezentrale zur Erzeugung von Prozessenergie für das Faserplattenwerk der Pfleiderer Baruth GmbH.
Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV).
Gemäß § 23 der 17. BImSchV ist die Pfleiderer Baruth GmbH verpflichtet einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen
2. Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit Emissionsgrenzwerten und
3. Eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Im Folgenden werden die Informationen zu den o.g. Punkten für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 veröffentlicht.

Ergebnisse der Emissionsmessungen und Grenzwertvergleich
Kontinuierliche Emissionsmessungen
Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NO_x), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt) sowie gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl) und Kohlenmonoxid (CO) kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen.
Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden.
Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten die jeweiligen Mittelwerte in Prozent - bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV - angegeben.

Ergebnisse
kontinuierliche Emissionsmessungen - 2013

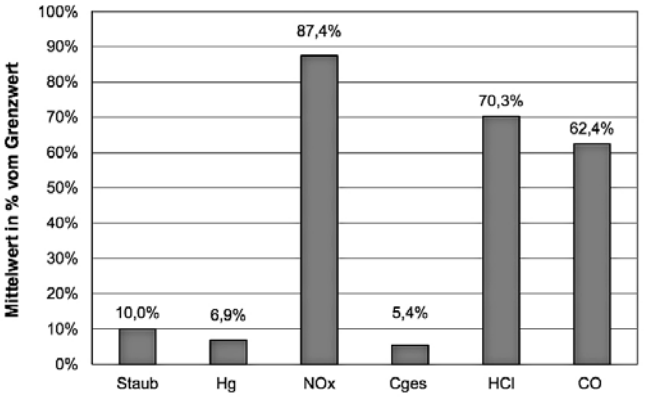

Abbildung: Ergebnisse kontinuierliche Emissionsmessungen 2013

Die Abbildung zeigt, dass die Messwerte im Jahresmittel unter den Tagesgrenzwerten liegen. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen samt aufgetretener Grenzwertüberschreitungen wurde dem LUGV Bericht erstattet. In diesem Bericht werden neben Dauer und Höhe der Überschreitungen auch die Ursachen für die jeweiligen Überschreitungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen zu Beseitigung der Störung dokumentiert.

Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen - Überschreitungen

	Anzahl Überschreitungen	
Komponente	**Halbstundenmittelwert**	**Tagesmittelwert**
Staub	6	0
Hg	1	1
NOx	1	2
C-Ges	1	1
HCl	0	3
CO	12	2

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)
Entsprechend den Anforderungen der 17. BImSchV i.V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- ∑ Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- ∑ Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)
- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2013 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse zeigen den maximalen Messwert zuzüglich Messunsicherheit und beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11 %.

Parameter	**Messwert** (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit)	**Grenzwert**
Summe Cd und Tl	<0,0001 mg/cbm	0,05 mg/m³
Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	<0,02 mg/cbm	0,5 mg/m³
Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	< 0,001 mg/cbm	0,05 mg/m³
PCDD/F [I-TEQ]	0,01 ng/cbm	0,1 ng/m³

Die diskontinuierlich ermittelten Emissionswerte für die o. g. Schwermetalle unterschritten im Berichtszeitraum deutlich die vorgegebenen Grenzwerte.
Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.

Verbrennungsbedingungen
Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850 °C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2 s eingehalten werden.
Die Einhaltung der o.g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 16 i. V. mit § 7 der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut festgestellt.
Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden.
Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850°C erreicht ist. Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, so dass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850°C erfolgt.
Sollte dennoch die Temperatur von 850°C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4,
  15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
  Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
  Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb:
  Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
  An den Steinenden 10,
  Funk: 01 71 / 4 14 41 37, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 158,
  Telefax: (0 35 35) 48 92 36
  www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
  Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.